

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 22.10.2019



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3053

16. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung der AG Haushaltsprüfung des Finanzausschusses am 05. September 2019 wurden die Bemerkungen 2019 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein beraten. Darunter auch die Teilziffer 27 „Wie verkehrssicher sind Schleswig-Holsteins Städte?“. Das MWVATT wurde dabei um Prüfung gebeten, ob für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Kommunen auch Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) eingesetzt werden können. Der Zusage einer schriftlichen Antwort komme ich hiermit gerne nach.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein – und damit auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – stellt das Land über das neue GVFG-SH vom 24. Mai 2019 in 2020 Mittel in Höhe von 43,253 Mio. € zur Verfügung. Ab 2021 bis einschließlich 2035 steigt der Vorjahresbetrag jährlich um jeweils 2% an.

Mit Blick auf die Förderung im Bereich des kommunalen Straßenbaus kann beispielweise der Bau und Ausbau von verkehrswichtigen Innerorts- und Außerortsstraßen mit maßgeblicher Bedeutung für den Durchgangsverkehr in der gesetzlichen Baulast der Kommunen

unterstützt werden. Hierunter fällt auch der Bau und Ausbau von Radverkehrsanlagen an diesen Straßen. Des Weiteren können Deckenerneuerungen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in kommunaler Baulast sowie gemeindliche Kostenanteile an Kreuzungsmaßnahmen mit Schienenwegen oder Wasserstraßen gefördert werden. Anlieger- und Erschließungsstraßen sind ausdrücklich von einer Förderung ausgenommen.

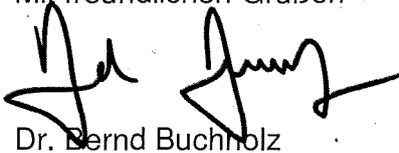
Bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (wie z. B. taktile Elemente an Fußgängerüberwegen, akustische Signale an Lichtsignalanlagen, Fahrbahnmarkierungen, Fahrbahnverbreiterungen, Kreisverkehrsplätze, Sicherung von Bahnübergängen) können aus Mitteln des GVFG-SH unterstützt werden, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen und sich zudem im aktuell gültigen technischen Regelwerk wiederfinden.

Fördervoraussetzung für jedes beantragte Vorhaben ist u. a., dass

- es zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
- es bau- und verkehrstechnisch einwandfrei geplant ist,
- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird,
- die Barrierefreiheit berücksichtigt wird.

Aus Sicht des MWVATT beinhalten letztlich alle förderfähigen Vorhaben regelmäßig auch die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz